



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Ueli Bieri
Direktwahl: 043 259 39 79
Telefax: 043 259 42 99
Unser Zeichen: Bie/vl

Archiv: G 2 k
WB-Nr. 112056
GEKO: RDOR-8KC89N

Zürich,

Genehmigung vom 16. Aug. 2011

Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen (Boppelsen, Hulligenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0)

Gemeinde	Boppelsen
Betroffene/r	Gemeinde
Lage	Koordinaten 672680 / 258282 bis 672541 / 258245
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">• Hulligenbach Bereich Hinterdorf Gewässerbaulinie, Situation 1 : 500• Hulligenbach Bereich Hinterdorf Gewässerbaulinie, Bericht zur öff. Auflage
Beurteilung	Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 29. März 2011 hat der Gemeinderat Boppelsen für den Hulligenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, im Abschnitt Hinterdorfstrasse bis Unterdorfstrasse Baulinien festgesetzt.

Der Baulinienplan und der erläuternde Bericht wurden durch die Gemeinde Boppelsen öffentlich ausgeschrieben und vom 8. April 2011 bis 7. Mai 2011 öffentlich aufgelegt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 23. Mai 2011 sind gegen die Festsetzung keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Erwägungen

Die Baulinien sichern den erforderlichen Raum für den späteren Ersatz der heutigen Dole mit genügendem Abflussquerschnitt.

Die Prüfung der Unterlagen durch die zuständigen Ämter (Amt für Raumentwicklung, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) ergab keine Vorbehalte.

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinerlei Beanstandungen Anlass. Die Genehmigung für den vorliegenden Baulinienplan der Gemeinde Boppelsen gemäss § 109 des Planungs- und Baugesetzes kann erteilt werden.

Die Baudirektion verfügt:

Gewässer-Baulinie

I. Der Beschluss des Gemeinderates Boppelsen vom 29. März 2011 betreffend die Festsetzung von Baulinien für den Ausbau des Hulligenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, im Abschnitt Hinterdorfstrasse bis Unterdorfstrasse, wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Boppelsen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

Gebühren

III. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse:

— Staatsgebühr :	Fr. 640.--	(Konto 104181/85277.75.002)
— Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>72.--</u>	(Konto 104181 /85277.75.002)
Total	Fr. 712.--	

Rechtsmittel

IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu

bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

a) Gemeinderat Boppelsen, Oberdorfstrasse 2, 8113 Boppelsen,

Beilagen:

- Situation 1 : 500 und Bericht zur Planaufgabe mit Genehmigungsvermerk

b) Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, Postfach 210, 8157 Dielsdorf

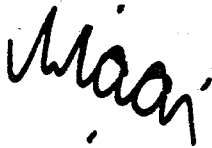
c) Baudirektion ARE, Amt für Raumentwicklung, Abteilung Orts- und Regionalplanung

Beilagen:

- Situation 1 : 500 und Bericht zur Planaufgabe mit Genehmigungsvermerk

d) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Baudirektion Kanton Zürich



Markus Kägi, Regierungsrat

